

Ausschluss wegen fehlender Erklärung? Abgabe der Erklärung muss eindeutig gefordert sein!

1. Die Entscheidung des Auftraggebers über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens unterliegt der Nachprüfung nach §§ 107 ff GWB.
2. Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens aufgrund von § 26 Nr. 1 a VOB/A ist nicht möglich, wenn zumindest ein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsunterlagen entspricht.
3. Wenn der Auftraggeber ein Angebot wegen fehlender geforderter Erklärungen ausschließen will, muss in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen eindeutig bestimmt sein, welche Erklärungen mit Angebotsabgabe vorzulegen sind. Fehlt eine konkrete, zweifelsfrei und eindeutig formulierte Pflicht zur Vorlage, kann ein Ausschluss nicht auf das Fehlen geforderter Erklärungen gestützt werden.

VK Sachsen, Beschluss vom 18.06.2009 – 1/SVK/017-09  Volltext: www.ibr-online.de

VOB/A § 17 Nr. 1 Abs. 2, 8 Nr. 3, § 25 Nr. 1 Abs. 1 b, § 25 Nr. 2 Abs. 1, § 26 Nr. 1 a

Problem/Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schreibt Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz im Offenen Verfahren aus. In den Ausschreibungsunterlagen wird bezüglich der Eignungsnachweise auf § 8 Nr. 3 VOB/A sowie auf das von der VSt selbst erstellte Formblatt „Eignungsnachweise“ verwiesen. Weder in diesem Formblatt noch in den sonstigen Ausschreibungsunterlagen wird die **Vorlage eines Zertifikats (RAL-Gütezeichen AK 1)** der Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau gefordert. Die **Besonderen Vertragsbedingungen** enthalten die Vorgabe, dass ein Bieter die **Anforderungen der RAL-Gütesicherung** unter anderem durch den **Besitz des RAL-Gütezeichens AK 1 erfüllen** kann. Ein Bieter reicht mit seinem Angebot ein RAL-Gütezeichen AK 1 des von ihm vorgesehenen Nachunternehmers ein, welches jedoch – ohne Kenntnis des Bieters – nicht mehr gültig ist. Das Angebot des Bieters wird von der VSt wegen Nichtvorlage des Zertifikats ausgeschlossen. Da auch die übrigen im Wettbewerb eingegangenen Angebote auszuschließen sind, hebt die VSt unter Verweis auf § 26 Nr. 1 a VOB/A das Verfahren auf und leitet ein Verhandlungsverfahren ein. Zu Recht?

Entscheidung

Nein! Die VK betont, dass der von der VSt für die Aufhebung des Offenen Verfahrens angeführte Grund nach § 26 Nr. 1 a VOB/A nicht besteht,

wenn zumindest **ein Angebot** eingegangen ist, das den Ausschreibungsunterlagen entspricht. Dies trifft für das Angebot des Bieters zu, denn der Ausschluss des Angebots ist vergaberechtswidrig. Wenn der Ausschluss eines Angebots auf fehlende Erklärungen gestützt werden soll, muss die VSt **eindeutig bestimmen, welche Erklärungen mit Angebotsabgabe vorzulegen** sind. Eine solche eindeutige Forderung nach Vorlage eines RAL-Gütezeichens AK 1 ist weder in der Vergabebekanntmachung noch in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. im Formblatt „Eignungsnachweise“ enthalten. Auch den Besonderen Vertragsbedingungen ist eine **konkrete, zweifelsfreie und eindeutige Pflicht** zur Vorlage des Zertifikats mit Angebotsabgabe nicht zu entnehmen. Die VSt wird daher zur Fortsetzung des Verfahrens unter Einbeziehung des ausgeschlossenen Angebots angewiesen.

Praxishinweis

Auftraggeber sind gehalten, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Vergabeverfahrens die Vorlage derjenigen Erklärungen und Nachweise, welche im Einzelfall für die Angebotswertung und insbesondere die Eignungsprüfung erforderlich sind, in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig und zweifelsfrei zu fordern.

*RAin Ulrike Siegert, Chemnitz, und
RA Ulf Christiani, Chemnitz*